

# Sitzungsvorlage

## SV-11-0055/2

Abteilung / Aktenzeichen 20 - Finanzen und Liegenschaften/ 20.21.261-011	Datum 12.02.2026	Status öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Kreistag	18.02.2026	

Betreff **Haushalt 2026 - Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung nebst Anlagen**

**Beschlussvorschlag:**

Die im Entwurf vorliegende Haushaltssatzung (Haushaltsplan Seite H 1 – H 8) des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2026 mit dem Haushalt und den dazugehörigen Anlagen wird unter Berücksichtigung der sich aus der Beratung ergebenden Änderungen beschlossen.

### **I. Sachdarstellung**

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen vom Kreistag in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Zugleich sind für die im Rahmen der Ausführung des Haushaltes erforderlichen Regelungen zur Budgetierung zu beraten und zu beschließen. Der Entwurf der Haushaltssatzung 2026 wurde vom Kämmerer am 19.11.2025 aufgestellt und am gleichen Tag vom Landrat ohne Abweichungen bestätigt. Nach Einbringung in den Kreistag am 26.11.2025 fanden die weiteren Beratungen in den Fachausschüssen und im Kreisausschuss in der Zeit vom 20.01.2026 bis 11.02.2026 statt.

### **Beschlussempfehlungen des Kreisausschusses in seiner Sitzung am 11.02.2026 / Fortschreibung der Änderungsliste (3/2026)**

Im Rahmen der Beratung über die Haushaltssatzung 2026 und den Haushaltsplan 2026 hat der Kreistag auch über die Beschlussempfehlungen des Kreisausschusses zu den übrigen Produktgruppen des Haushalts zu beraten.

Die befürwortenden Beschlussempfehlungen des Kreisausschusses sind der 3. Änderungsliste zu entnehmen (vgl. Anlage). Neue bzw. geänderte Haushaltspositionen sind dort in oranger Schriftfarbe kenntlich gemacht.

### **Entwurf Haushaltssatzung 2026 / Leitlinien der Budgetierung**

Der Gesamthaushalt 2026 ist wie in den Vorjahren budgetiert. Um den Erfordernissen der Kommunalhaushaltsverordnung (§ 21 KomHVO NRW) in Bezug auf die Budgetierung zu entsprechen, sind Festlegungen zur Bewirtschaftung des Haushaltes erforderlich. Diese betreffen beispielsweise die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Aufwendungen/Auszahlungen, die Verwendung von Mehrerträgen/-einzahlungen und die Übertragbarkeit der Haushaltsmittel nach Maßgabe der Anlage zu § 8 der Haushaltssatzung (Leitlinien der Budgetierung).

Die Leitlinien der Budgetierung müssen als Anlage zu § 8 der Haushaltssatzung beschlossen werden.

### **II. Entscheidungsalternativen**

keine

### **III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)**

Für die Erstellung des Kreishaushaltes entstehen Personal- und Sachaufwendungen sowie Aufwand für die Sitzungen.

### **IV. Zuständigkeit für die Entscheidung**

Die Zuständigkeit des Kreistages resultiert aus § 26 Abs. 1 Buchstabe g) KrO NRW.